



Merkblatt zur Ausgabe und Verwendung eines roten Oldtimerkennzeichen

Rechtliche Grundlage:

Nach § 43 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) kann für Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, ein rotes Oldtimer-Kennzeichen zugeteilt werden. Diese Fahrzeuge benötigen dann keine Betriebserlaubnis und Zulassung. Die roten Oldtimer-Kennzeichen berechtigen auch zu den Anfahrten und Abfahrten zu solchen Veranstaltungen. Ferner gelten die roten Oldtimer-Kennzeichen auch für Probefahrten, Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. Die Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand nach § 31 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) befinden.

Als Oldtimerfahrzeug gelten nur Kraftfahrzeuge, die **vor mindestens 30 Jahren** (maßgebend ist der Tag der ersten Zulassung) **erstmalig in den Verkehr** gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Die Eigenschaft als Oldtimer muss durch ein Gutachten nach § 23 StVZO nachgewiesen werden.

Das rote Oldtimer-Kennzeichen darf nur an den Fahrzeugen verwendet werden, für die es ausgegeben worden ist. Es besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer. Diese besteht nur aus Ziffern und beginnt mit „07“.

Anspruchsvoraussetzungen

Sie müssen

- Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen,
- einen Bedarf für ein solches Kennzeichen nachweisen.

Erforderliche Unterlagen

- Schriftlicher Antrag mit Begründung
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- bei juristischen Personen Auszug aus dem Handelsregisterauszug
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- bei Bevollmächtigung Vollmacht und Ausweiskopie des Antragstellers sowie Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten
- Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Code) für das rote Kennzeichen
- Oldtimer-Gutachten nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)
- Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I, Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II, Fahrzeugbrief)
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer (früher Einzugsermächtigung; vom Halter und Zahler im Original unterschrieben)

Die Zulassungsstelle des Landkreises Schwäbisch Hall behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen weitere Unterlagen anzufordern.

Aufzeichnungspflichten:

Vor Antritt der ersten Fahrt ist nach § 43 Abs. 2 FZV für jedes Fahrzeug eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden und dazu die Angaben zum Fahrzeug vollständig und in dauerhafter Schrift einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Für die Bezeichnung der Fahrtstrecke genügt es, wenn der Ausgangspunkt der Fahrt, wichtige Orte an der Fahrtstrecke und das Fahrtziel angegeben sind. Die Eintragungen sind vor Antritt oder unmittelbar nach Beendigung der Fahrt vorzunehmen.

Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Die Jahresfrist beginnt mit dem Datum der Fahrt, die zuletzt eingetragen wurde.

Sonstiges:

Fahrten mit roten Kennzeichen sind im Ausland i.d.R. nicht zulässig. Das rote Fahrzeugscheinheft muss nach internationalem Recht im Ausland nicht anerkannt werden. Es ist hinsichtlich der Fahrzeugdaten nicht von einer zuständigen Behörde ausgestellt, sondern ein Selbstzertifikat des Kennzeicheninhabers. Dadurch entspricht es nicht den internationalen Abkommen. Daraus ergibt sich, dass rote Kennzeichen im Ausland i.d.R. nicht verwendet werden dürfen.

Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde **unverzüglich zurückzugeben**. Eine weitere Zuteilung ist rechtzeitig vor Ablauf der Zuteilungsfrist zu beantragen.

Oldtimerfahrzeuge, die über eine solche „07“ Zulassung verfügen, können keine herkömmliche amtliche Zulassung erhalten.

Verlust

Der Verlust des Kennzeichens, des Fahrzeugscheinheftes oder des Fahrtennachweises ist unverzüglich der Zulassungsbehörde anzuzeigen.

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Zulassungsstelle Schwäbisch Hall unter der Tel.-Nr. 0791/755-8855 bzw. die Zulassungsstelle Crailsheim unter der Tel.-Nr. 07951/492-9996